

WIEN, 1978 05 22

Zl. 17.083/01 - I/7/78

An das
Amt der NÖ. Landesregierung
Landesamtsdirektion

Sehr dringend
23. Mai 1978

Herrengasse 11-13
1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines NÖ Landesgesetzes über
die Einrichtung der Agrarbehörde in
Niederösterreich
Vorbegutachtung

Zu Zl. IAD-0214/4-II vom 11. April 1978

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft beehrt sich, zu dem mit der oa. Note übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung der Agrarbehörde in Niederösterreich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG - nachstehende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zu übermitteln:

Zu § 1:

Um der rechtssuchenden Bevölkerung eine klare Unterscheidung zwischen der erstinstanzlichen Agrarbehörde und dem Landesagrarsenat, der ebenfalls eine Agrarbehörde ist, zu ermöglichen, dürfte es sich empfehlen, die Bezeichnung der Behörde mit "Amt der NÖ Landesregierung, Agrarbehörde Niederösterreich erster Instanz" wiederzugeben.

Zu § 2:

Nach der vorliegenden Bestimmung stehen die Abteilungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, welche die diesem durch § 1 des vorliegenden Entwurfes übertragene Aufgaben besorgen, unter der Leitung jenes Mitgliedes der Landesregierung, dem die Angelegenheiten des Agrarrechtes zur Besorgung zugewiesen

sind. Nach den Erläuterungen gründet diese (Leitungs)Kompetenz in dieser landesgesetzlichen Anordnung und nicht etwa in der Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung. Gegen diese Rechtsmeinung bestehen die folgenden verfassungsrechtlichen Bedenken:

Durch § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes werden einzelne Angelegenheiten der Landesvollziehung jenem Mitglied der Landesregierung übertragen, dem die Angelegenheiten des Agrarrechtes zur Besorgung zugewiesen sind. Die Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf einzelne Mitglieder der Landesregierung bestimmt sich nach folgenden verfassungsrechtlichen Vorschriften: Gemäß § 3 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 289/1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien besorgen die Abteilungen des Amtes der Landesregierung die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 101 Abs.1 B-VG). Die Möglichkeit, einzelne Mitglieder der Landesregierung mit der Führung der obersten Verwaltungsgeschäfte des Landes zu betrauen (monokratisches System), muß daher zunächst durch die Landesverfassung (in Niederösterreich durch Art.34 Abs.1 und 41 Abs.2 NÖ L-VG) eingeräumt sein. Auf dieser landesverfassungsgesetzlichen Grundlage ist der Wirkungsbereich des einzelnen Mitgliedes der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Art.103 Abs.2 B-VG) zu bestimmen (WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Seite 584). Die Zuweisung der Geschäftsbereiche an die einzelnen namentlich zu nennenden Landesregierungsmitglieder ist somit ausschließlich eine Angelegenheit der Geschäftsordnung der Landesregierung (VfGH Slg.5846/1968), sie ist der Regelung durch den Landesgesetzgeber entzogen.

Für den Bundesminister:
Dr. Müllner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

